

An
Abg.z.NR Peter Haubner Obmann
des Wirtschaftsausschusses
und
Abg.z.NR Ing. Wolfgang Klinger

Per E-Mail:

Begutachtung.arbeitszeitgesetz
@oevpklub.at

Begutachtung.arbeitszeitgesetz
@fpoe.at

Antrag 303/A der Abgeordneten Peter Haubner, Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **239. Sitzung am 3. Juli 2018** **mehrheitlich** beschlossen, zu dem im Betreff genannten Antrag folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 3 – Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits der geltende § 42b Abs. 1 ASVG ein Risiko- und Auffälligkeitsanalyse-Tool für den Dienstgeberbereich vorsieht (vgl. dazu die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 10. Juni 2015 zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG), BKA-817.355/0002-DSR/2015).

Zu den Z 1 (§ 42b Abs. 1) und 2 (Anlage 14):

a.) § 42b Abs. 1 sieht eine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Prüfung hinsichtlich des Verdachts auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, sowie des Verdachts auf missbräuchlichen Bezug von Heilmitteln, Hilfsmitteln und Heilbehelfen und des Verdachts auf missbräuchliche Verwendung der e-card vor.

Nach den Erläuterungen gründet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art. 9 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO). Gemäß dieser Bestimmung hätte die Verarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel zu stehen, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz zu wahren und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Eine derartige Datenverarbeitung muss aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sein.

Es wird angeregt zu prüfen, ob Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Die Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen sowie eines missbräuchlichen Bezugs von Heilmitteln, Hilfsmitteln und Heilbehelfen und einer missbräuchlichen Verwendung der e-card kann ein erhebliches öffentliches Interesse iSd Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO darstellen, sofern eine entsprechend hohe Anzahl von Verdachtsfällen vorliegt oder zu erwarten ist.

In § 42b Abs. 1 wäre in diesem Sinne sicherzustellen, dass die oben genannten Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO erfüllt sind. Insbesondere sollte näher begründet werden (etwa durch einschlägiges Datenmaterial zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit), dass die Risiko- und Auffälligkeitsanalysen – trotz der Notwendigkeit einer vorhergehenden ärztlichen Verordnung – erforderlich sind und dass diese Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.

b.) Unklar erscheint, nach welchen konkreten Gesichtspunkten zu beurteilen ist, ob die in § 42b Abs. 1 Z 2 angesprochenen Verdachtsmomente vorliegen und in der Folge zu einem Risiko oder einer Auffälligkeit führen bzw. nach welchen grundlegenden Parametern die Risiko- und Auffälligkeitsanalysen durchgeführt werden.

Über die allgemeine Festlegung in Anlage 14 hinaus sollte präziser determiniert werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und woher diese personenbezogenen Daten stammen.

Konsequenzen aus einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse sind jedenfalls von einer physischen Person zu überprüfen und zu bewerten.

Allgemein sollte auch geregelt werden, wie lange die personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen bzw. wann diese gelöscht werden müssen.

c.) § 42b Abs. 2 ASVG sieht vor, dass die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum die in Abs. 1 genannten Analysen zu verknüpfen und die Ergebnisse dieser Verknüpfung allen beteiligten Krankenversicherungsträgern, den Abgabenbehörden des Bundes und dem Hauptverband zur Verfügung zu stellen hat. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zwingend geboten ist, sind die Ergebnisse der Datenverarbeitungen zum technisch und organisatorisch frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren.

Es sollte geprüft werden, ob auch § 42b Abs. 2 ASVG anzupassen wäre, da **nicht ersichtlich ist, zu welchem Zweck die Abgabenbehörden des Bundes** und der Hauptverband auch die Ergebnisse einer Risiko- und Auffälligkeitsanalyse aus dem Dienstnehmer/innenbereich gemäß § 42b Abs. 1 Z 2 benötigen.

Beilage:

Votum Separatum

4. Juli 2018

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende:

OFENAUER

Elektronisch gefertigt